

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 88/11 B

L 16 AL 52/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 22 AL 56/09 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Frage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 26.9.2011 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob ein Stammrecht auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosmeldung zumindest für eine logische Sekunde, in der die Voraussetzungen des § 119 SGB III iVm der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO) erfüllt sind, entsteht, wenn der Arbeitslose sich für die Zeit unmittelbar nach Eintritt der Arbeitslosigkeit 'unbezahlten Urlaub' mit Zustimmung der Bundesanstalt für Arbeit nimmt".
- 4 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage aufgeworfen hat; jedenfalls legt er weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit dar. Hierzu hätte es zunächst der Wiedergabe des relevanten Sachverhalts in einer Weise bedurft, die es dem Bundessozialgericht (BSG) ermöglicht, allein aufgrund des Vorbringens der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die Revision zuzulassen ist (vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; Senatsbeschluss vom 27.4.2011 - B 11 AL 11/11 B - Juris RdNr 5). Sodann hätte der Kläger unter Eingehen auf die gesetzliche Bestimmung des § 119 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bzw die - teilweise auch vom Landessozialgericht (LSG) zitierte - höchstrichterliche Rechtsprechung darlegen müssen, dass sich die Frage nicht bereits hieraus beantworten lässt. Schließlich hätte der Kläger zur Darlegung der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) der gestellten Frage den Schritt darstellen müssen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; Senatsbeschluss vom 27.5.2011 - B 11 AL 151/10 B - Juris RdNr 8). Entsprechende Ausführungen fehlen. Im Gegenteil trägt er selbst vor,



dass die in seiner Fragestellung als "erfüllt" unterstellten Voraussetzungen des § 119 SGB III nach den - nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen und somit bindenden (vgl. § 163 SGG) - tatsächlichen Feststellungen des LSG gerade nicht gegeben waren; es fehlte danach an der Verfügbarkeit des Klägers (vgl. § 119 Abs 1 Nr 3 SGB III) ab 1.2.2008.

- 5 Soweit der Kläger die Berufungsentscheidung inhaltlich für unrichtig hält, eröffnet dies die Revisionsinstanz nicht. Über die sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr).
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

